

N-ERGIE Aktiengesellschaft,  
Sandreuthstraße 23b  
90441 Nürnberg  
Abteilung: WA-WM  
Telefon: 0911 / 802-65853  
Sachbearbeitung: Herr Mahr  
Stand 14.06.2024

## **Merkblatt zur Umsetzung der Wasserschutzgebiets- verordnung Erlenstegen bei**

### **Errichtung baulicher Anlagen**

**(z. B. Neubau/ Umbau von Gebäuden/ Nutzungsänderung)**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg behandelt Ihre Baueingabe nur nach Baurecht. Die Baugenehmigung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch (andere) öffentliche- rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellt werden. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentliche- rechtliche Gestattungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage einzuholen, werden durch die Baugenehmigung nicht berührt.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in der Weiteren Schutzzone A des Trinkwasserschutzgebietes Erlenstegen.

Die für den Grundwasserschutz wesentlichen Punkte haben wir für Sie aufgelistet und bitten Sie, diese Punkte bei Ihren Bauvorhaben zu beachten. Wir bitten ferner, die Auflagen als Vertragsbestandteil in die Vergabeunterlagen für die ausführenden Firmen mit aufzunehmen. Bei der geplanten Maßnahme sind folgende Verordnungen und die unten aufgeführten Auflagen zu beachten:

- Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen (WSchVO Erl) vom 31.12.2002
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundesanlagenverordnung - AwSV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- DIN – Normen für die Entwässerungsanlagen (z.B. DIN-EN 1610, DIN-EN 12056, DIN-EN 752 usw.)
- Alle für die Erstellung und den Unterhalt von Entwässerungsanlagen erforderlichen DWA-Arbeits- und Merkblätter.
- Die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg

Um die vorstehend genannten Verordnungen usw. einhalten zu können, sind zum Schutze

des Grundwassers insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Nach § 3 WSchVO Erl dürfen innerhalb des Wasserschutzgebietes keine Betriebe und Anlagen errichtet oder erweitert werden, in denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird.
2. Werden Heizungsanlagen usw. mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) betrieben, so sind die Bestimmungen des § 62 WHG zu beachten. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist grundsätzlich beim Umweltamt der Stadt Nürnberg anzuzeigen.

Heizöllagerungen müssen im Wasserschutzgebiet ab 1000 l Lagermenge alle

- 2 ½ Jahre bei unterirdischer Lagerung (z.B. doppelwandiger Erdtank mit Leckageerkennung)
- 5 Jahre bei oberirdischer Lagerung (z.B. im Keller als Kellertank in einem Auffangraum)

von einem Sachverständigen gemäß AwSV überprüft werden. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Umweltamt der Stadt Nürnberg vorzulegen.

### 3. **Nutzung von alternativen Energiequellen**

Wärmepumpen, die Wasser und Boden (Grundwasserwärmepumpen oder Erdwärmesonden) nutzen, sind im Wasserschutzgebiet wegen ihrer grundsätzlichen Gefährdung für das anstehende Grundwasser nicht zulässig.

Luftwärmepumpen sind auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen. Anlagen im Freien sind ausreichend gegen Schlagregen geschützt zu überdachen. Alle Leitungen, die im Boden oder nicht einsehbar zur Heizungsanlage usw. verlegt werden, müssen doppelwandig und mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt werden. Vor Ausführung der Anlage sind entsprechende Planunterlagen der N-ERGIE AG, Abt. WA-WM vorzulegen.

Die Dichtheit der Anlage ist nach §19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1,2,3 und 5 WHG alle 2 ½ Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV nachzuweisen, wenn diese wassergefährdende Stoffe nach §19g Abs. 5 WHG enthält.

Die Unterlagen sind unaufgefordert dem Umweltamt vorzulegen.

4. Bodenaufschlüsse für Bodengutachten (Bohrungen, Pegel, Schürfen usw.) sind bis 1 m Tiefe genehmigungsfrei.

Tieferegehende Bodenuntersuchungen müssen vor Ausführung beim Umweltamt der Stadt Nürnberg zur Genehmigung eingereicht werden.

### 5. **Ableiten von Grundwasser – Dränungen des Untergrundes**

Im Baugebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die derzeit feststellbaren Grundwasserstände müssen nicht dem höchst möglichen Grundwasserstand entsprechen.

Es ist davon auszugehen, dass Bauteile unterhalb der Geländeoberkante zeitweise im Grundwasser stehen.

Nach § 8 WHG stellen das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser genehmigungspflichtige Gewässerbenutzungen dar.

Das Ableiten, Entnehmen oder Zutagefördern von anstehendem Grund- und Schichtenwasser, oder versickertem Niederschlagswassers mittels Leitungen (z.B. Drainleitungen) usw. ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

**Am Gebäude sind deshalb geeignete Maßnahmen zu treffen, die Durchfeuchtungsschäden am Bauwerk verhindern. (z.B. Erstellung von weißen Wannen)**

Ist während der Bauausführung das Absenken und Ableiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung) erforderlich, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis und Ausnahmege-  
nehmigung nach der WSchVO Erl erforderlich.

Der Antrag auf Ausnahmege-  
nehmigung ist vor Baubeginn beim Umweltamt der Stadt  
Nürnberg, Bauhof 2, 90402 Nürnberg zu stellen.

## 6. Abwasseranlagen – Schmutzwasser

Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch undichte Leitungen oder Bauwerke dauerhaft ausgeschlossen bleibt.

Die Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Schächte usw.) sind entsprechend den oben genannten Richtlinien dauerhaft flüssigkeitsdicht zu erstellen.

Alle Anlagen sind dabei so zu erstellen, dass ihre Dichtheit nachgewiesen und Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden können.

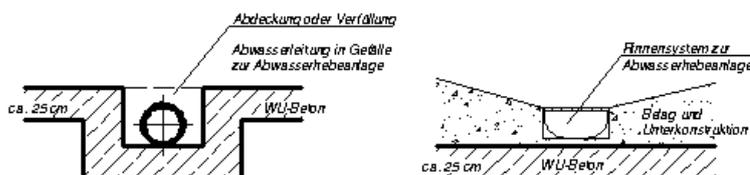
Sonstiges:

- Fallleitungen sind soweit wie möglich unterhalb der Kellerdecke zu verziehen und durch die Kellerwand in den öffentlichen Kanal abzuführen.



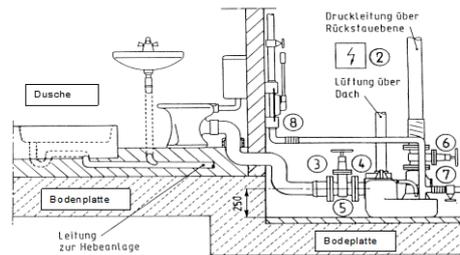
- Grundleitungen unter der Kellersohle bei unterkellerten Gebäuden sind nicht zulässig.

**Abwasserleitungen sind soweit wie möglich unter der Kellerdecke zu verziehen. Ist dies nicht möglich, sind Leitungen in einem Leitungskanal zu verlegen.**



- Bei nichtunterkellerten Räumen sind die sanitären Anlagen so zu planen, dass möglichst kurze Wege für die Entwässerungsleitungen unter der Bodenplatte entstehen. Unterhalb der Bodenplatte sind mind. wandverstärkte Leitungen einzubauen. Die Leitungen sind so zu planen und zu verlegen, dass ohne Abbau der Sanitärgegenstände eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft durchgeführt werden kann. Es sind entsprechende Prüföffnungen über der Bodenplatte einzubauen, damit die Leitungen kamerabefahren werden können.
- Anschlüsse von Sanitäranlagen, z.B. WC oder Duschen sind so einzubauen, dass deren Ablaufleitungen über den Kellerboden verlegt werden. Am Abgang in die Grundleitung ist eine Prüföffnung (Revisionsöffnung) einzubauen.

Einbaubeispiel:



- Bodenabläufe dürfen nur mit einem herausnehmbaren Geruchverschluss eingebaut werden, um eine Absperrblase bei der Dichtheitsprüfung einbauen zu können.
- Zusammenschlüsse von Grundleitungen über Abzweige u.ä. sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
- Abwasserhebeanlagen dürfen nur in wasserundurchlässigen Stahlbetonschächten eingebaut werden.
- Die Anschlussleitungen müssen über der Bodenplatte an die Hebeanlage angeschlossen werden.
- Auf dem Grundstück sind die Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen und die Oberwäsche mit Reinigungszusätzen sowie die Versorgung mit Betriebsstoffen (z.B. Betanken, Nachfüllen von Flüssigkeiten) verboten.
- Absturzbauwerke mit außenliegendem Absturz sind im Wasserschutzgebiet unzulässig. Abstürze sind innerhalb eines Kontrollschachtes als Absturzbauwerk mit innenliegendem Untersturz nach DWA Arbeitsblatt A 157 auszuführen. Die Mindestmaße (lichte Einstiegsweiten und -höhen) müssen der DIN EN 476 entsprechen.
- Vorhandene nicht mehr benötigte Abwasserkanäle sind zu säubern und zu verdämmen.

## 7. Prüfung von Grundleitungen – Dichtheitsnachweis

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle an dem Entwässerungskanal angeschlossenen Leitungen wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen zu unterziehen.

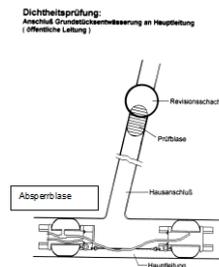
Die Prüfungen dienen dem vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz, um auf Dauer das Grundwasser nicht zu gefährden und aufwendige Maßnahmen für eine Boden- und Grundwassersanierung zu vermeiden.

Die Grundleitungen sind, soweit die jeweils geltende Schutzgebietsverordnung nichts Näheres bestimmt, nach geltenden DIN-Normen z.B. DIN-EN 12056, DIN-EN 752, DIN-EN 1986, DIN-EN 1610 usw., den DWA-Merkblättern und der Eigenüberwachungsverordnung zu prüfen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Alle neu verlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- Dichtheitsprüfungen mit Wasser oder mit Luft sind grundsätzlich bei allen Leitungen durchzuführen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Hinsichtlich der Sanierung von schadhafte Kanälen weisen wir auf den Punkt 8 „Sanierung von schadhafte Kanälen in Wasserschutzgebieten“ hin. Vor der Durchführung von Sanierungsarbeiten ist die N-ERGIE AG, Abt. WA-WM noch einmal zu hören.
- Soll bei einem Bauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wieder verwendet werden, ist dieser vor Einreichung von Planunterlagen durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Bei Kanälen, die seit mehr als 5 Jahren nicht auf Dichtheit überprüft wurden, ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Um den Anschlussbereich an den öffentlichen Kanal mit zu erfassen, ist der Einbindungsbereich in den öffentlichen Kanal entsprechend der unten aufgeführter Skizze zu überprüfen. Ist die Einbindung in den öffentlichen Kanal schadhafte, ist der Anschluss mittels geeigneten Verfahren z.B. mittels Hutprofil zu sanieren.



- Alle Bauwerke und Leitungen sind nach ihrer Herstellung lage- und höhenmäßig zu erfassen, zu dokumentieren und zu archivieren. Die Bestandsunterlagen sind SUN vorzulegen.
- Alle Teile von Schächten, einschließlich ihrer Verbindungen, müssen gegen inneren und äußeren Wasserüberdruck dauerhaft dicht sein. Die Dichtheitsprüfung der Schächte muss bis auf Höhe Unterkante des Rahmens der Schachtabdeckung bzw. etwa verwendeter Auflageringe ausgeführt werden (siehe hierzu DWA A 139 Punkt 5.3.2.).

## 8. Sanierung von Kanälen mittels Injektions- und Flutungsverfahren

Im Hinblick auf eine Sanierung von schadhafte Leitungen weisen wir darauf hin, dass

Materialien z.B. für die Abdichtung von schadhaften Muffen im Injektions- und Flutungsverfahren im Wasserschutzgebiet nicht eingesetzt werden dürfen.

Für Verpressmaterialien, die zum Abdichten von Schäden eingesetzt werden, ist eine Zulassung für die Verwendung in Wasserschutzgebieten erforderlich. Derzeit ist keines der auf dem Markt befindlichen Verpressmittel geeignet, dauerhaft Kanäle abzudichten, da bei der Verarbeitung chemische Stoffe freigesetzt werden die eine Grundwasserverunreinigung erwarten lassen.

Sollten dennoch Verpressmaterialien eingesetzt werden müssen (z.B. zum punktuellen Verschließen von Wassereintritten) ist vor der Verwendung eine Ausnahmegenehmigung nach WSchVO Erl beim Umweltamt der Stadt Nürnberg zu beantragen.

Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik reicht für den Einsatz von Verpressmitteln im Wasserschutzgebiet nicht aus.

## 9. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dächern usw. kann, soweit auf dem Grundstück möglich, über belebte Bodenzonen versickert werden.

Belebte Bodenzonen sind humusiert und begrünt, mit Rasen angesäte Bodenmulden (Versickerungsmulden). Die Sickermulde ist dabei mit mind. 20 cm starker Humusaufgabe auszuführen und zu begrünen.

Bei begrünten Mulden werden durch die biologische Aktivität in der obersten Bodenzone Stoffe, die im Regenabfluss enthalten sind, zurückgehalten bzw. abgebaut.

**Die Versickerung von Niederschlagswassern über unterirdische Anlagen (z.B. Rigolen oder Schächte) ist nicht zulässig.**

**Niederschlagswasser von Metaldächern (Zink, Kupfer, Blei) darf nicht versickert werden.**

Beim Einbau einer Regenwasserzisterne ist ein Notüberlauf an den öffentlichen Kanal einzubauen. Der Notüberlauf ist über einen Schacht mit Rückstausicherung nach DIN 1997 (frostsicher) an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Schacht und Leitung müssen wasserdicht hergestellt werden. Die Dichtheit ist nachzuweisen. Eine Versickerung des Überlaufwassers ist nur dann möglich, wenn das Anlegen einer humusierten und begrünter Sickermulde, die bodengleich mit dem vorhandenem Gelände sein muss, möglich ist.

Werden Regenfallleitungen an den öffentlichen Kanal angeschlossen, ist der Einbau von Prüföffnungen vorzusehen.

Öffnungen in der Kellerumfassung (Fenster, Treppen, usw.) sind mittels Lichtschächte usw. bis Geländeoberkante hoch zu führen. Evtl. anfallendes Niederschlagswasser in Lichtschächten usw. ist rückstausicher an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

10. Abweichungen vom genehmigten Entwässerungsplan sind vor Ausführung mit SUN abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein gültiger Bestandsplan SUN vorzulegen.

11. Für die Baumaßnahmen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Stoffe an den Untergrund abgeben und somit die Verwendung von Grundwasser als Trinkwasser beeinträchtigen könnten.

Isolier- und Anstrichmittel (für erdberührende oder im Freien gelegene Bauteile) dürfen keine grundwassergefährdenden Stoffe enthalten. Bei Außenabdichtungen dürfen nur im

Trinkwasserschutzgebiet zulässige Materialien verwendet werden. Die Produkt- und Datenblätter der Hersteller sind zu beachten.

12. Beim Schutz der Holzteile vor holzerstörenden Organismen, wie Pilze und Insekten, sind folgende Punkte zu beachten:

Baulich-konstruktive Holzschutzmaßnahmen (ohne chemische Stoffe) nach DIN 68800 sind chemischen Holzschutzmaßnahmen vorzuziehen.

Bei Verarbeitung von mit chemischen Mitteln behandelte oder zu behandelnde Holzteile sind zu beachten:

- Alle Hölzer für tragende Zwecke müssen im Werk und vor Anlieferung auf die Baustelle mit Holzschutzmitteln, soweit dies erforderlich ist, behandelt worden sein.
- Nach Möglichkeit ist eine Behandlung mit Holzschutzmitteln erst nach der letzten Bearbeitung, z.B. Abbund, Kürzen, Hobeln usw. durchzuführen.
- Kleine Flächen, die durch eine Bearbeitung auf der Baustelle freigelegt und dadurch ohne Schutzmittel sind, können unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Unterstellen von Auffangwannen o.ä.) nachbehandelt werden.
- Bauhölzer usw., die mit nicht fixierendem Holzschutzmittel behandelt werden (d.h. Holzschutzmittel ohne Prüfprädiat W), sind während der Montage auf der Baustelle und bis hin zum Schließen des Baukörpers vor Niederschlägen zu schützen.
- Nach der Imprägnierung des Holzes (außerhalb des Wasserschutzgebietes) ist die von den Herstellern angegebene Mindestwartezeit einzuhalten, damit eine ausreichende Fixierung gegeben ist. Innerhalb der angegebenen Fixierzeit darf das Bauholz im Trinkwasserschutzgebiet weder gelagert noch eingebaut werden.
- Die Bearbeitung von Holzteilen mit z.B. Teerölprodukten- Carbolineum usw. ist unzulässig.
- Der Einbau von Hölzern, die einem dauernden Erdkontakt unterliegen und die mit Holzschutzmitteln behandelt worden sind (z.B. Holzschwellen), ist unzulässig.
- Die Verwendung von Eisenbahnschwellen o.ä., die mit Teerölprodukten oder mit PAK-haltigen Mitteln behandelt wurden, ist verboten.
- Als Abdeckmaterial für Bepflanzungen usw. darf kein belastetes (mit Unkrautvernichtungsmitteln behandeltes) Rindenmulch verwendet werden.

13. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ist verboten, ausgenommen mit natürlich anstehendem und unbelastetem Material im Zuge von Baumaßnahmen zur Wiederverfüllung der Aufgrabungen.

**Wird als Auffüllmaterial anderes Material (Bodenaustausch) verwendet, darf nur unschädliches Material verwendet werden. Abbruchmaterial, durch Abfallstoffe verunreinigtes Material, Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, Recyclingmaterial usw. darf nicht eingebaut werden.**

**Für neu anzufahrendes Material (z.B. Auffüllmaterial) darf nur Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) der Ersatzbaustoffverordnung eingebaut werden. Das Bodenmaterial darf keine Fremdbestandteile enthalten. Der Nachweis ist durch ein zertifizier-**

tes Labor zu erbringen. Der Nachweis ist beim Umweltamt der Stadt Nürnberg und der N-ERGIE AG auf Verlangen vorzulegen. Evtl. eingebautes Material, das der Klasse 0 (BM-0) der Ersatzbaustoffverordnung ohne Fremdbestandteile nicht entspricht, ist wieder auszubauen.

14. Für den Ausbau von Verkehrsflächen, (Zufahrten zur Tiefgarage, Stellplätzen und Garagen usw.) sind folgende Punkte zu beachten:

**Alle mit Kraftfahrzeugen usw. regelmäßig befahrenen Wege, Abstellflächen usw. sind dicht zu befestigen.**

Als dichte Flächen gelten bituminöse Decken, die im Heißeinbau hergestellt werden. Bei der Verwendung von Bitumen (Asphaltstraßen oder -plätze) dürfen als Haftkleber nur phenolfreie und in Wasserschutzgebieten zugelassene Produkte verwendet werden. Als mögliche Ausführung wird auch die Verlegung von Groß- oder Kleinsteinpflaster bzw. Plattenbeläge anerkannt, das auf einer ausreichend starken Betontragschicht, Mindeststärke 10 cm, (Pflaster ist in den Unterbau aus Beton zu verlegen) verlegt wird und die Ausfugung des Pflasters mit Zementmörtel (evtl. Trassmörtel o. ä.) vorgesehen wird. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes hat der Bauherr selbst zu überprüfen.

Kleinsteinpflaster



Natursteinplatten



Betonstein mit kunstharzvergütetem Fugenmörtel



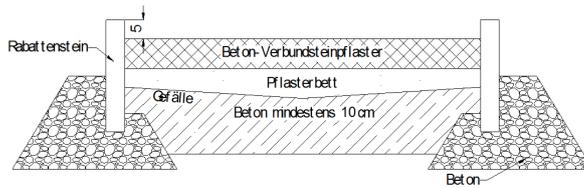
**Der Einbau von engfugig verlegtem Betonverbundsteinpflaster, Waschbetonplatten usw. ist als dichte Fläche nicht zulässig. Rasenbefestigungssysteme wie z.B. Betonsteine mit Rasenfugen usw. sind ebenfalls nicht zulässig.**

Die Tragfähigkeit des Untergrundes muss bei allen Belägen den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgelegt werden.

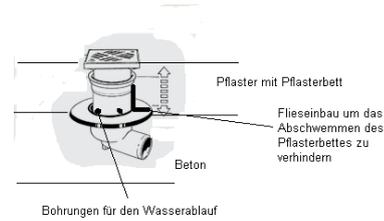
**Soll dennoch ein System mit offenen Fugen verwendet werden, z.B. Betonverbundsteinpflaster, dann ist der Aufbau für Zufahrt und Stellplatzfläche nach unten aufgeführter Skizze vorzunehmen. Dies ist aber nur für Kleinflächen bis max. 50 m<sup>2</sup> zulässig. Die Entwässerung der Bodenplatte hat über einen Einlaufgully, der einen Anschluss an den öffentlichen Kanal haben muss, zu erfolgen. Der Bauherr hat die Umsetzung dieser Ausführung zu dokumentieren. Der Nachweis kann durch eine Fotodokumentation erfolgen. Diese Dokumentation muss eindeutig auf das Baugrundstück Bezug nehmen. (Gebäude usw. die eindeutig das Grundstück und die Pflasterfläche darstellen).**

Alle Flächen sind in die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Diese Entwässerungsleitungen sind einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen (siehe Punkt Entwässerungsanlagen).

Schema Verbundsteinpflaster



Entwässerung Pflasterbett



15. Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass mit Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen nur so umgegangen wird, dass eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen wird. Einwandige Lagerbehälter müssen in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum und gegen Niederschlag geschützt stehen. Abfüll- bzw. Betankungsvorgänge sind auf flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dergleichen, die verschüttet werden, nicht in den Untergrund eindringen können. Bei der Betankung von Maschinen und Geräten ist entsprechend zu verfahren.

Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur in einem überdachten Bereich in geeigneten Auffangwannen gelagert werden.

Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, müssen in einen nicht ölverschmutzten Zustand sein.

Bewegliche Maschinen sind bei Nichteinsatz bzw. Schichtende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen abzustellen.

Nichtfahrbare Geräte wie Rüttelplatten, Stampfer etc. sind bei Nichteinsatz auf dichte Folien oder Blechwannen zu stellen und abzudecken, so dass ein Versickern von Öl und Kraftstoff verhindert wird.

16. Unfälle die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw.) sind sofort der zuständigen Polizei, dem Umweltamt Tel. 0911/231-3906 und der Zentralen Leitwarte der N-ERGIE Tel. 0911/802-65444 zu melden. Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Es sind ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

17. Während der Bauzeit sind transportable WC-Anlagen aufzustellen und zu nutzen. Das Auswaschen und Ausspritzen der WC-Anlagen mit Druckspritzen und chemischen Stoffen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

18. Versorgungsleitungen aller Art, die evtl. durch die Baumaßnahmen berührt werden könnten, hat der Bauherr unabhängig der Baugenehmigung bei den zuständigen Stellen vor Baubeginn zu erkunden.

19. Wird bei den Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so sind unverzüglich die zuständigen Behörden Polizei und Umweltamt Nürnberg Tel. 0911/231-3906 zu verständigen.

20. Bei allen Baumaßnahmen dürfen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Straßenaufbruch, Bauschutt usw. nur in Schuttcontainern oder sonstigen geeigneten Behältnissen gelagert werden. Die Container sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und entsorgt werden.

**Bei Abbrucharbeiten ist zu beachten:**

21. Gebäude die abgebrochen werden, müssen vor Beginn der Abbrucharbeiten restlos insbesondere von wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Ölen, Ölbehältern, Chemikalien (auch Leergebinden), Abfällen und Reststoffen usw. geräumt sein.
- 22. Abbruchmaterial ist aus dem Schutzgebiet herauszufahren und darf nicht für Auffüllungen usw. im Wasserschutzgebiet verwendet werden, auch nicht als Recyclingmaterial.**
- 23. Für den Baugrubenverbau bzw. Unterfangungen dürfen keine Verfahren (z.B. Baugrundvereisung, Injektionsverfahren) zur Baugrundverbesserung verwendet werden die wassergefährdende Stoffe benötigen.**
24. Staubemissionen sind, soweit erforderlich, durch Wasserbedüisungen niederzuschlagen. Die Verwendung von chemischen Staubbindemitteln ist nicht zulässig.
25. Die oben aufgeführten Punkte sind zwingend einzuhalten. Weitergehende Anforderungen können bei Bedarf durch das Umweltamt gestellt werden.

im Auftrag

gez. Mahr